



## § 1 - Beitragshöhe

### Abs. 1

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Vereinssatzung). Auf der Mitgliederversammlung vom 27.02.2008 wurden folgende Beiträge festgelegt:

1. Erwachsene:	jährlich 250,00 Euro	– 62,50 Euro/Quartal
2. Rentner:	jährlich 150,00 Euro	– 37,50 Euro/Quartal
3. Familien:	jährlich 300,00 Euro	– 75,00 Euro/Quartal
4. Unterstützer:	jährlich 120,00 Euro	– 30,00 Euro/Quartal
5. Auswärtige:	jährlich 80,00 Euro	– 20,00 Euro/Quartal
6. Kinder:	jährlich 120,00 Euro	– 30,00 Euro/Quartal
7. Ehrenmitglieder:	beitragsfrei	

### Abs. 2

1. Erwachsene sind volljährige Mitglieder, auf die die nachfolgenden Kriterien nicht zutreffen.
2. Rentner sind Mitglieder, die eine Altersrente bzw. –pension im Sinne der gesetzlichen Vorschriften beziehen.
3. Als Familie gelten die Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
4. Unterstützer sind Personen, die
  - a) dem Ruderclub Alt-Werder Magdeburg 1887 e.V. verbunden sind und den Rudersport oder andere sportliche Betätigungen, die den Ruderclub Alt-Werder Magdeburg 1887 e.V. kostenmäßig belasten, nicht ausüben.
  - b) einem anderen Ruderverein, der dem DRV oder einem ausländischen Verband angeschlossen ist, angehören und dem Ruderclub Alt-Werder Magdeburg 1887 e.V. verbunden sind. Sie können im Rahmen der Ruderordnung im Ruderclub Alt-Werder rudern, wenn abzusehen ist, dass die Mitgliedschaft in dem Erstverein aus Wohnsitzgründen nicht aufgehoben wird. Der Mitgliedsausweis des anderen Vereins ist dem Schatzmeister in Kopie vorzulegen.
5. Auswärtige sind alle Personen, die ihren Wohnsitz über 100 km vom Bootshaus entfernt haben.
6. Kinder sind nicht volljährige Mitglieder und volljährige Mitglieder, die über einen Kindergeldanspruch im Sinne der gesetzlichen Vorschriften verfügen (z.B. Studenten und Azubis bei entsprechend geringen Einkommen). Kinder die bereits Familienmitglied sind gelten als nicht eigenständige beitragspflichtige Mitgliedsform.
7. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt worden sind.

Der jeweilige Mitgliedsstatus ist dem Schatzmeister auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.

## § 2 - Eintrittsgeld

### Abs. 1

Das Eintrittsgeld wird im Falle eines erstmaligen Vereinseintritts erhoben. Änderungen des Mitgliedsstatus haben kein erneutes Eintrittsgeld zur Folge. Die jeweilige Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Vereinssatzung). Auf der Mitgliederversammlung vom 27.02.2008 wurden folgende Beträge festgelegt:

1. Erwachsene:	100,00 EUR
2. Rentner	100,00 EUR
3. Familien	100,00 EUR
4. Unterstützer	-
5. Auswärtige	-
6. Kinder	50,00 EUR
7. Ehrenmitglieder	-

### Abs. 2

Als Gegenleistung für das Eintrittsgeld erhalten Mitglieder ein weißes Kurzarmtrikot in Vereinsfarben. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann gegen eine zu zahlende Kautions von 50,- EUR ein Bootshaus Schlüssel ausgehändigt werden, der beim Vereinsaustritt wieder abzugeben ist. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions erstattet.

## § 3 - Umlagen

Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind.

## § 4 - Booteinlagerung

Falls der Vorstand der Einlagerung von Privatbooten in den Hallen des Vereins zustimmt, ist hierfür eine jährliche Gebühr von 60,00 Euro zu zahlen. Bei anteiliger Bootslagerung verringert sich die Gebühr entsprechend.

Die Gebühr kann entfallen, wenn der Bootsbesitzer sein Boot uneingeschränkt und in der Nutzung ohne Einspruchsrecht für jeweils ein Kalenderjahr dem Rudersport im Ruderclub Alt-Werder zur Verfügung stellt. Die Benutzung des Bootes wird in Absprache mit dem Besitzer in der Ruderordnung geregelt.

## § 5 - Zahlweise

### Abs. 1

Der jährliche Beitrag ist anteilig quartalsweise im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen. Dem Verein ist hierfür eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Zahltermine sind jeweils der 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober.

### Abs. 2

Neumitglieder haben für unvollständige Quartalsmitgliedschaften einen entsprechend anteiligen Beitrag zu errichten. Dieser ist zusammen mit dem Eintrittsgeld unmittelbar nach Vereinseintritt fällig.

### Abs. 3

Umlagen werden entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu dem dort festgesetzten Termin per Lastschriftverfahren eingezogen.

### Abs. 4

Die jährliche Gebühr für die private Bootslagerung wird per Lastschriftverfahren zum 01. April eines jeden Jahres eingezogen.

### Abs. 5

Sollte es auf Grund von Rücklastschriften, die ein Mitglied zu vertreten hat (z.B. Kontenunterdeckung, unberechtigter Widerspruch) zu einer Rücklastschrift kommen, haben das jeweilige Mitglied die entsprechenden Zusatzkosten zu tragen.

## § 6 - Folgen einer Nichtzahlung

Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Diese erhöht sich für jede weitere schriftliche Mahnung um jeweils 10,00 Euro. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 dieser Beitragsordnung und § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung.

Beschlossen durch den Vorstand am 16.03.2017